



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Der/die ... begrüsst die Einführung effektbasierter Anforderungswerte unter dem dem bisherigen Anforderungswert von 0.1 µg/l für pestizide Wirkstoffe.

Für die meisten der 38 organischen Pestizide, die hier neu geregelt werden sollen, liegt der neue Anforderungswert über dem bisher gültigen generischen Wert von 0.1 µg/l. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip und den Zieldefinitionen der Gewässerschutzverordnung. Die GSchV hält fest, dass Chemikalien keine nachteiligen Einwirkungen auf die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen haben dürfen (Anhang 1 Abs 3c). In ihrer bisherigen Geschichte, musste die regulatorische Risikobewertung von Chemikalien immer wieder erweitert und erneuert werden, weil toxische Effekte falsch bewertet oder gar komplett ausser Acht gelassen wurden. Diese systematischen Fehleinschätzungen und die Unfähigkeit aus den vergangenen Fehlern zu lernen ist mittlerweile dokumentiert (Harremoës 2013). Es kann mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft Revisionen von «sicheren» Konzentrationen und Dosen vorgenommen werden müssen. Ausserdem sind Gewässer meist durch eine Vielzahl verschiedenster Chemikalien belastet und es können andere nicht chemische Stressoren (z.B. Wassermangel oder hohe Temperaturen) auf Wasserlebewesen wirken und toxische Effekte befördern. Mischeffekte und der Effekt von nicht chemischen Stressoren werden bei der Festlegung der effektbasierten Anforderungswerte ausser Acht gelassen. Ob die jeweiligen Sicherheitsfaktoren der zugrundeliegenden Testansätze, diese Unsicherheiten im Sinne des Vorsorgeprinzips abdeckt, ist zu bezweifeln. Selbst bei Einhaltung aller Anforderungswerte, kann so eine Beeinträchtigung der Wasserlebewesen und des Wasser-Ökosystems nicht ausgeschlossen werden. Es ist unverständlich, warum das UVEK hier Anforderungswerte ohne Not heben will.

Wir fordern deshalb eine Deckelung der Anforderungswerte bei 0.1 µg/l. Lediglich effektbasierte Qualitätskriterien unter 0.1 µg/l sollen den generischen Anforderungswert ersetzen.

Zusätzliche Kommentare:

- Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel formuliert als Zwischenziel 1 für den Schutz der Gewässer: «Die Länge der Abschnitte des Schweizer Fliessgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss GSchV wird bis 2027 halbiert.» Werden die Anforderungswerte für pestizide Wirkstoffe gehoben, könnte diese ohnehin schwache Ziel erreicht werden ohne eine tatsächliche Verbesserung der Gewässerqualität oder Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis.
- Das wiederholte Überschreiten der Anforderungswerte einzelner Substanzen soll rechtsverbindliche Konsequenzen für die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und das Risikomanagement nach sich ziehen.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

- Industriechemikalien, sind analog zu Pestiziden mit einem generischen Anforderungswert von 0.1 µg/l zu regeln, wo kein effektbasiertes Qualitätskriterium unter diesem Wert vorliegt.
- Im Grundwasser braucht es einen Anforderungswert von 0.1 µg/l für die sogenannten «nicht relevanten» langlebigen Metaboliten.

Harremoës, P., 2013. *The precautionary principle in the 20th century: Late lessons from early warnings*. Routledge.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione